



Bearb.: Mag.Dr. Sara Bretterklieber  
Tel.: +43 (3152) 2511-298  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: bhso-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-285223/2025-12

Feldbach, am 18.11.2025

Ggst.: Wogrin Holding GmbH, 8093 St. Peter am Ottersbach, Bierbaum  
am Auersbach 86, Gst. Nr. 479/2, KG. 66201 Bierbaum,  
Änderung der Betriebsanlage durch Nutzungsänderung des  
Lagers zu Waschplatz, Zubau eines Carports und Erhöhung der  
Einfriedung sowie des Zufahrtstors,  
gewerberechtliche Genehmigung

## Kundmachung

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Wogrin Holding GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der Betriebsanlage durch die Nutzungsänderung des Lagers zur einem Waschplatz, den Zubau eines Carports und die Erhöhung der Einfriedung sowie des Zufahrtstors auf dem Standort 8093 Sankt Peter am Ottersbach, Bierbaum am Auersbach 86, Gst. Nr. 479/2, KG 66201 Bierbaum, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 09. Dezember 2025, ca. 11:00 Uhr**

angeordnet.

Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: 8093 Sankt Peter am Ottersbach, Bierbaum am Auersbach 86

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

### Aufforderung an die Konsenswerberin:

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 10 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen

### Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

### Verhandlungsleiterin:

Mag. Dr. Sara Bretterklieber

### Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung. Im Falle eines elektronischen Anbringens reicht es zur Wahrung der Frist aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist versendet wird.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

### Besondere Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-298) möglich.

Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück** sowie in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen**. Statt durch Anschlag kann die Kundmachung auch durch **persönliche Verständigung** der dortigen Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, erfolgen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gem. § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Mag.Dr. Sara Bretterklieber  
(elektronisch gefertigt)

